



Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 10. Juni 2024

Aufgrund von Art. 9 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut die folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 2 Personenbezogenen Daten, Nachweise

II. Gebühren und Entgelte

§ 3 Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten

§ 4 Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

§ 5 Höhe der Gebühren und Entgelte

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

§ 7 Folgen der Nichtzahlung

§ 8 Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung

§ 9 Ratenzahlung, Stundung

III. Sonstige Gebühren

§ 10 Sonstige Gebühren

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Übergangsregelungen

§ 12 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Hochschule Landshut.
- (2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Gebühren für das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz bleibt unberührt.
- (3) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die nach den Regelungen der Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule Landshut immatrikuliert sind.

§ 2

Personenbezogenen Daten, Nachweise

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die Studierenden, die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen sowie die teilnehmenden Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG sind nach Art. 13 Abs. 8 BayHIG verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Fremdsprachigen Nachweisen sind vollständige Übersetzungen in deutscher Sprache eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (3) ¹Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ²Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die unter Abs. (1) und (3) genannten Zwecke nicht mehr notwendig sind.

II. Gebühren und Entgelte

§ 3

Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten

Die Hochschule Landshut erhebt Gebühren und privatrechtliche Entgelte

- a) von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für die Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG;
- b) von allen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG;

- c) von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die außerhalb eines Studiums andere als in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannte Lehrveranstaltungen besuchen (z.B. Teilnehmer „Summer School“).

§ 4

Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

- (1) Keine Gebühren erhoben werden für
- a) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
 - b) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 - c) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausch innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind und
 - d) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an der Hochschule Landshut an Lehrveranstaltungen teilzunehmen
 - e) für die Immatrikulation zum Zweck der Promotion.
- (2) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts Anderes bestimmt ist.

§ 5

Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule Landshut sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichem Wert und der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ²Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich der Raum- und Betriebskosten.
- (2) Die Festlegung der Höhe der Gebühren und Entgelte findet sich in Anlage 1.

- (3) Für Modulstudien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG werden die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil an den regulären Gesamtsemesterstunden des Studiengangs erhoben.
- (4) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.
- (5) Die Höhe der in der Anlage 1 geregelten Gebühren und Entgelte wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (6) ¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung werden dokumentiert. ²Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.
- (7) ¹Die zu entrichtenden Gebühren werden gegenüber den Studierenden und den nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen durch Bescheid bekannt gegeben. ²Die privatrechtlichen Entgelte werden in einer individuellen Teilnahmevereinbarung festgelegt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags bis zu dem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin in einer Summe auf dem im Bescheid angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Gebühren, dann auf etwaige Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studierendenwerkbeitrag verrechnet.
- (4) Die Fälligkeit des privatrechtlichen Entgelts wird grundsätzlich in einer individuellen Teilnahmevereinbarung mit den Teilnehmenden festgelegt; das Entgelt ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Weist der Studienbewerber und die Studienbewerberin oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierende Person die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr. 4 BayHIG).
- (2) Weisen die Studierenden im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 91 Abs. 2 BayHIG).

- (3) Weist die teilnehmende Person die Zahlung fälliger Entgelte nicht nach, ist sie von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

§ 8

Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung

- (1) ¹Von der Gebühren- bzw. Entgeltspflicht werden auf Antrag für die Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende, nach Art 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sowie Teilnehmende befreit, für die die Erhebung einer Gebühr bzw. eines Entgelts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der Hochschule Landshut teilzunehmen, eine besondere Härte darstellt. ²Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für die antragstellende Person aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch die antragstellende Person schriftlich oder elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule Landshut bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der Hochschule Landshut vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) ¹Wurden bereits Gebühren bezahlt und es liegt eine Befreiung nach Abs. 1 vor, werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.
- (5) Vor Ausspruch einer Befreiung nach Abs. 1 ist zu prüfen, ob die antragstellende Person zur Begleichung eines Teils der Gebühren bzw. Entgelte oder zur Zahlung von Raten in der Lage ist.
- (6) Wird ein Weiterbildungs- oder Weiterqualifizierungsangebot nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren bzw. Entgelte zurückerstattet.
- (7) Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (8) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung durch die teilnehmende Person nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.

- (9) ¹Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule Landshut die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen. ²Auf Gebühren kann beispielsweise für einen spezifischen Personenkreis verzichtet werden, wenn die Hochschule Landshut aus regionalem oder überregionalem Anlass im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes Weiterbildungsangebote anbietet.

§ 9

Ratenzahlung, Stundung

- (1) ¹Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag der Studierenden, der nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Person oder der Teilnehmenden kann die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgelts in monatlichen Raten gestattet werden. ²Die Zahl der Raten legt die Hochschule fest. ³Die Gebühr für die Ratenzahlung beträgt 500 Euro und ist mit der letzten Rate fällig.
- (2) Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag der Studierenden, der nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen oder der Teilnehmenden können Ansprüche der Hochschule Landshut auf Zahlung von Gebühren bzw. Entgelten bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit besonderen Härten nach § 8 Abs. 1 für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch die Stundung nicht gefährdet wird.

III. Sonstige Gebühren

§ 10

Sonstige Gebühren

Für die sonstigen Gebühren gilt das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussvorschriften

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) in der jeweils am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HSchGebVO in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 BayHSchG in Verbindung mit HSchGebVO in der jeweils am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Für die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenden Regelungen, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum Tag 1. Januar 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 an der Hochschule Landshut aufnehmen.